

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Steffen Zillich (LINKE)

vom 11. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2023)

zum Thema:

Fragerecht von Abgeordneten

und **Antwort** vom 26. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Steffen Zillich (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16104
vom 11. Juli 2023
über Fragerecht von Abgeordneten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass mit dem parlamentarischen Fragerecht von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses die verfassungsrechtliche Pflicht des Senats (die vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG für Bundestagsabgeordnete und Bundesregierung abgeleitet in st. Rspr., vgl. nur vgl. BVerfGE 124, 161 <188>; 146, 1 <38 Rn. 85>, dürfte wegen Art. 38 Abs. 4 VvB für das Verhältnis von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und Senat analog gelten) korrespondiert, vollständig und nicht nur formelhaft zu antworten und soweit Antworten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur unvollständig gegeben werden können, dies zu begründen?

Zu 1.: Dem Senat ist bekannt, dass mit dem parlamentarischen Fragerecht von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses die verfassungsrechtliche Pflicht des Senats korrespondiert, vollständig zu antworten. Wenn Fragenstellenden in Einzelfällen die Detailtiefe in Antworten fehlt, präzisiert der Senat seine Antworten wo möglich gern.

2. Ist dem Senat bekannt, dass die mit dem Fragerecht korrespondierende Pflicht zur vollständigen Beantwortung von parlamentarischen Anfragen durch den Senat seitens der Abgeordneten verfassungsgerichtlich geltend gemacht werden kann?

Zu 2.: Dem Senat ist bekannt, dass die mit dem Fragerecht korrespondierende Pflicht zur vollständigen Beantwortung von parlamentarischen Anfragen durch den Senat seitens der Abgeordneten verfassungsgerichtlich geltend gemacht werden kann.

3. Sieht sich der Senat an die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zum Fragerecht in ständiger Rechtsprechung gebunden, dass „dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu[kommt], soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht“ und dass „[o]hne Beteiligung am Wissen der Regierung das Parlament sein Kontrollrecht ihr gegenüber nicht ausüben“ kann (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>; 137, 185 <231 f. Rn. 130>; 139, 194 <223 f. Rn. 105>; 146, 1 <39 Rn. 86>; 147, 50 <127 Rn. 196>; 156, 270 <296 Rn. 82>)?

Zu 3.: Der Senat sieht sich an die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zum Fragerecht in ständiger Rechtsprechung gebunden.

4. Unter welchen Bedingungen hält der Senat verbundene Antworten (vgl. etwa die Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage 19/15 897: „Zu Frage 6 bis 12:“) auf konkrete Einzelfragen in einer schriftlichen Anfrage für nicht nur formelhaft? Teilt der Senat insbesondere die Einschätzung, dass unterschiedliche Einzelfragen prinzipiell grundsätzlich auch einzeln und genauso konkret zu beantworten sind, wie die Fragen es sind, und eine gemeinsame Beantwortung von Einzelfragen nur dann infrage kommt, wenn der Sachzusammenhang eine gemeinsame Beantwortung erfordert oder das Verständnis der Antworten erleichtert?

Zu 4.: Der Senat beantwortet Schriftliche Anfragen nach den Grundsätzen, die in den Antworten zu den Fragen 1-3 dargestellt wurden. Der Senat teilt die Auffassung, dass eine gemeinsame Beantwortung von Einzelfragen dann infrage kommt, wenn der Sachzusammenhang eine gemeinsame Beantwortung erfordert oder das Verständnis der Antworten erleichtert. Zum Zeitpunkt der Fragestellung gab der Senat die präziseste Antwort.

5. Ist der Senat der Ansicht, dass seine Antworten auf Schriftliche Anfragen von Abgeordneten den verfassungsrechtlichen Anforderungen für das parlamentarische Informationsrecht („Die Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Anfragen und auf Fragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages dienen dazu, dem Deutschen Bundestag und den einzelnen Abgeordneten die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen auf rasche und zuverlässige Weise zu geben. Die Bundesregierung schafft mit ihren Antworten auf parlamentarische Anfragen insoweit die Voraussetzungen für eine sachgerechte Arbeit des Parlaments (vgl. BVerfGE 13, 123 <125>; 57, 1 <5>; 105, 252 <270>; 105, 279 <306>; 124, 161 <187 ff.>; 137, 185 <230 f. Rn. 129>; 139, 194 <223 Rn. 104>; 146, 1 <38 Rn. 85>; 147, 50 <126 Rn. 195>)“) genügen?

Zu 5.: Der Senat ist der Ansicht, dass seine Antworten auf Schriftliche Anfragen von Abgeordneten den verfassungsrechtlichen Anforderungen für das parlamentarische Informationsrecht genügen. Aufgrund der Fristigkeit Schriftlicher Anfragen gibt der Senat aber zu bedenken, dass nicht immer die gleiche Detailtiefe einer Antwort erreicht werden kann wie bei Berichtsaufträgen aus dem Parlament mit in der Regel längeren Antwortfristen.

6. Wenn 5. ja: Hält der Senat diese Maßstäbe in der Beantwortung der 12 konkreten Einzelfragen der Schriftlichen Anfrage 19/15 897 für eingehalten („Das Land Berlin setzt sich entsprechend seiner Verfassung für die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identitäten und Lebensweisen ein. Seit 1989 betreibt Berlin konsequent staatliche Politik für die Belange von Lesben, Schwulen,

Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen (LSBTI) Menschen. Als Regenbogenhauptstadt ist Berlin Vorreiter in Sachen Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt sowohl in der Bundesrepublik als auch Europa.“; „Der Senat hat sich in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 klar zum Ziel gesetzt, eine queerbeauftragte Person der Landesregierung Berlin für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt einzurichten. Diese Richtlinien billigte das Abgeordnetenhaus Berlin am 17. Mai 2023 per Beschluss.“; „Die Ansprechperson wird vergleichbare Aufgaben übernehmen wie der im August 2020 eingerichtete ´Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus´ [sic!].“; „Das Anforderungsprofil orientiert sich mit seinen fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen an der Beschreibung des Aufgabenkreises.“ usw. usf.)?

Zu 6.: Der Senat hält diese Maßstäbe für eingehalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass die Beantwortung der in Rede stehenden Schriftlichen Anfrage in eine Zeit fiel, in der teilweise über 20 Schriftliche Anfragen parallel von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Gleichstellung (SenASGIVA) zu beantworten waren. Wie zu o. a. Frage 1 ausgeführt, präzisiert die SenASGIVA im Rahmen der Möglichkeiten jedoch gerne, wie geschehen bei der ausführlichen schriftlichen Beantwortung der vielen in der Fachausschusssitzung vom 8. Juni 2023 gestellten Fragen.

7. Wenn 6. Nein: Wie kann die Antwort des Senats dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch genügen, wenn auf konkrete Fragen durch allgemein Bekanntes, Politplatitüden oder „Nullsätze“, Verweise auf die in der Fragestellung selbst in Bezug genommenen und folglich bekannten Richtlinien der Regierungspolitik, auf die ebenfalls bekannte (und in der vom Senat vorgenommenen Bewertung sicherlich diskussionswürdige) Geschichte Berlins und auf die Verfassung von Berlin letztlich ausgewichen wird und das Fragerecht damit leerläuft?

8. Wenn 6. Nein: Was wird der Senat unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass seine Antworten auf Schriftliche Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses zukünftig grundsätzlich tatsächlich geeignet sind, den vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben an das Kontroll- und Informationsrecht von Parlamentsmitgliedern zu genügen?

Zu 7. und 8.: Siehe Antwort zu Frage 6.

Berlin, den 26. Juli 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung